

05.06.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und Staatsferne der Landesanstalt für Medien (LfM) Nordrhein-Westfalen und des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11, „ZDF-Urteil“) festgestellt, dass die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten ist.

Der Gesetzgeber dürfe zwar festlegen, dass neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch „staatliche oder staatsnahe Mitglieder“ den Aufsichtsgremien angehören, deren Einfluss sei jedoch „konsequent zu begrenzen“ (Grundsatz der „Staatsferne“).

So dürfe höchstens ein Drittel der Mitglieder eines solchen Gremiums „staatlich oder staatsnah“ sein und der Einfluss der Exekutive auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder dürfe nicht bestimmend sein.

Der Grundsatz der Staatsferne gilt nach herrschender Auffassung auch für die Landesmedienanstalten, die mit der Aufsicht über den privaten Rundfunk betraut sind.

Grundlage für dieses Urteil waren die Zustände im ZDF-Fernsehrat, wo sich zwei sogenannte „Freundeskreise“ etabliert hatten: Analog zu Fraktionen in einem Parlament trafen sich diese informellen Vereinigungen jeweils vor den Sitzungen des Fernsehrats und legten ihr Abstimmungsverhalten fest.

Von den beiden „Freundeskreisen“, denen fast alle Mitglieder des Fernsehrats angehörten, war jeweils einer SPD- und einer unionsnah.

Ob die vom Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil festgelegten Schranken ausreichen, um eine Staatsferne tatsächlich sicherzustellen, ist mehr als fraglich. Es ist überhaupt fraglich, wie ein Gremium staatsfern sein kann, wenn ein Landesparlament bzw. Regierungsstellen festlegen, welche Verbände Vertreter entsenden dürfen.

Datum des Originals: 05.06.2018/Ausgegeben: 07.06.2018

Tatsächlich ist allgemein bekannt, dass die politischen Parteien in Deutschland gewisse Verbände als ihren jeweiligen „verlängerten Arm“ betrachten und somit zumindest mittelbar die Willensbildung in den jeweiligen Gremien weit mehr beeinflussen, als das Urteil des Bundesverfassungsgerichts es erlaubt.

Die Vertreter der alten Parteien in Deutschland machen aus diesem Umstand auch gar keinen Hehl. Beispielhaft hierfür sei der Debattenbeitrag des CDU-Abgeordneten Professor Dr. Thomas Sternberg zu einer Novelle des WDR-Gesetzes durch die damalige rot-grüne Landesregierung zitiert (Plenarprotokoll des Landtags NRW vom 27. Januar 2016):

„Mit Staatsnähe ist wohl vor allen Dingen die politische Einflussnahme auf die Aufsichtsgremien des WDR gemeint. Aber Einfluss, meine Damen und Herren, kann man nicht allein über die von den Landtagsfraktionen Gewählten nehmen. Einfluss kann man auch über die politische Ausrichtung der Verbandsvertreter nehmen.

Wir erleben hier ein Stück Medienpolitik als Macht- und Personalpolitik.

(Beifall von der CDU)

[...]

Es geht ja schließlich darum, den Rundfunkrat irgendwie politisch auf die Linie zu kriegen.

[...]

Aber die freien Berufe, Anwälte, Architekten, Ingenieure, Apotheker mit immerhin 274.000 Betrieben und 730.500 Beschäftigten in unserem Land müssen sich künftig einen Sitz teilen. Das haben sie davon, wenn sie zumindest bisher einen CDU-nahen Vertreter im Rundfunkrat hatten. Das ist die Strafe dafür. Künftig nur noch einen halben Sitz.“

Eine ausschließlich auf öffentlichen Quellen beruhende Betrachtung der Mitglieder des WDR-Rundfunkrats und der Medienkommission ergibt einen ähnlich eindeutigen Eindruck: Ein Gutteil, beim WDR sogar fast die Hälfte, ist klar einer politischen Partei zuzuordnen. Sehr viele Mitglieder sind ehemalige Parteifunktionäre, Parlamentarier oder sogar ehemalige Angehörige der Exekutive. Nach den gegenwärtigen Transparenzregeln muss hiervon nichts veröffentlicht werden.

Beim WDR-Rundfunkrat ergibt sich derzeit folgendes Bild:

Von den 60 Mitgliedern werden 13 direkt von den Fraktionen im Landtag entsandt. Von den übrigen Mitgliedern sind mindestens folgende klar einer Partei zuzuordnen:

1. Die Vertreterin des Verbands der Bildenden Künstler gehört den Grünen an.
2. Der Vertreter des Beamtenbundes ist CDU-Funktionär.
3. Der Vertreter des DGB ist SPD-Mitglied.
4. Der Vertreter des Mieterbunds ist SPD-Mitglied.
5. Der Vertreter der nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine hat ebenfalls ein SPD-Parteibuch.
6. Der Vertreter der Europa-Union ist Mitglied und früherer Funktionär der FDP.

7. Die Vertreterin des Humanistischen Verbandes war früher stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion und ist aktuell Vorsitzende des Kuratoriums der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung.
8. Die Vertreterin der Familienverbände ist CDU-Mitglied und Funktionärin bei der Frauen-Union NRW.
9. Der Vertreter des Landesintegrationsrats ist SPD-Funktionär und ehemaliger Landtagskandidat.
10. Der Vertreter des Landesjagdverbands ist früherer Funktionär und Mitglied der CDU.
11. Die Vertreterin der Landesseniorenvertretung ist frühere Funktionärin und Mitglied der CDU.
12. Die Vertreterin des Landessportbunds ist CDU-Mitglied und saß zweimal für die CDU im Landtag.
13. Der Vertreter des VdK ist SPD-Funktionär und ehemaliger Landtagsabgeordneter.
14. Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände ist CDU-Mitglied und war für die CDU-Landtagsfraktion tätig.
15. Der Vertreter der freien Berufe, Familienunternehmer und Wirtschaftsjuvenen ist FDP-Funktionär.
16. Der Vertreter der Landwirtschaftsverbände ist ehemaliger Landtagsabgeordneter für die CDU.
17. Ein zusätzlich zu den Mitgliedern des WDR-Rundfunkrats entsandter Vertreter des Personalrats mit beratender Stimme ist Mitglied und Funktionär der Grünen.

Bei der Medienkommission ergibt sich derzeit folgendes Bild:

Von den 41 ordentlichen Mitgliedern werden acht direkt durch die im Landtag vertretenen Parteien entsandt. Von den übrigen sind mindestens folgende klar einer Partei zuzuordnen:

1. Der Vertreter des Journalistenverbands ist SPD-Mitglied.
2. Der Vertreter der Arbeitgeberverbände und des Handwerks ist CDU-Funktionär.
3. Die Vertreterin des Kinderschutzbundes ist Mitglied der SPD und war bei einer SPD-Ratsfraktion beschäftigt.
4. Der Vertreter der Landesseniorenvertretung war zwanzig Jahre Mitglied des Landtags für die SPD.
5. Der Vertreter des Landessportbundes ist Mitglied und Kommunalmandatsträger bei der CDU.
6. Die Vertreterin des Landesbehindertenrats sitzt für die SPD in einem Kommunalparlament.
7. Die Vertreterin des Landesintegrationsrats kandidierte kommunal auf einer SPD-nahen Liste.
8. Der Vertreter der Alevitischen Gemeinde ist Mitglied und war Funktionär bei der SPD.
9. Der Vertreter des Beamtenbunds war Funktionär und Kommunalmandatsträger bei der Union.
10. Der Vertreter der Europa-Union ist SPD-Funktionär und kandidierte für diese bei der letzten Europawahl.

In Anbetracht der zentralen Stellung, die die politischen Parteien in unserem Staatswesen einnehmen, können die hier aufgeführten Vertreter nur in den wenigsten Fällen als wirklich staatsfern angesehen werden. Die herrschenden Parteien sichern sich also einen Einfluss auf die Gremien des WDRs und der Landesanstalt für Medien, der weit über das im ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgegebene Höchstmaß hinausgeht.

B Lösung

Es ist ein grundlegender Konstruktionsfehler des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Medienaufsicht, dass die Zusammensetzung der jeweiligen Aufsichtsgremien maßgeblich durch die jeweiligen Parlamentsmehrheiten bestimmt wird.

Im Falle des WDR und der Medienkommission NRW hat die Begrenzung der direkt vom Landtag entsandten Mitglieder kaum Einfluss auf die Staatsferne des Gremiums. Die Parteien umgehen die Beschränkung einfach, indem sie über die ihnen wohlgesonnene Verbände eigene Mitglieder und Funktionäre entsenden.

Eine umfassende Lösung des Problems ist innerhalb der Grenzen des bisherigen Aufsichtsystems nicht möglich. Weitergehende Offenlegungspflichten werden aber zumindest für mehr Transparenz sorgen und damit öffentlichen Druck generieren. Politiker müssen dann zukünftig erklären, warum sich so viele ihrer Parteifreunde in den jeweiligen Gremien befinden.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Verbesserung der Transparenz und
Staatsferne der Landesanstalt für Medien
(LfM) Nordrhein-Westfalen und des
Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)**

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den
„Westdeutschen Rundfunk Köln“
(WDR-Gesetz)**

**Gesetz über den 'Westdeutschen
Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz)**

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ in der Neufassung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GV. NRW S.214-237), wird wie folgt geändert:

§ 55b wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend von § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der jeweiligen Gremiovorsitzenden. Sie erteilen zudem Auskunft über:

1. Sämtliche Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form von Behörden und Einrichtungen des Bundes. Dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
2. Frühere oder gegenwärtige Mitgliedschaften in politischen Parteien.

§ 55b

Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Abweichend von § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der jeweiligen Gremiovorsitzenden. Sie erteilen zudem Auskunft über sämtliche Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form von Behörden und Einrichtungen des Bundes. Dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die oder der Vorsitzende erteilt die Auskünfte gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Die Angaben sind jährlich im Online-Auftritt des WDR zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Satzung.

3. Frühere Mitgliedschaften im Deutschen Bundestag, den gesetzgebenden Körperschaften der Länder, dem Europäischen Parlament und gewählten Organen der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei ist jeweils anzugeben, auf wessen Vorschlag die Wahl erfolgte.
4. Frühere Mitgliedschaften in der Regierung des Bundes oder eines der Länder.

Die oder der Vorsitzende erteilt die Auskünfte gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Die Angaben sind jährlich im Online-Auftritt des WDR zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 2
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GV. NRW S.214-237), wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Landesmediengesetz
Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

§ 95
Rechte und Pflichten, Kontrahierungs-
verbot

(1) Die ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert und hierdurch nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund unzulässig. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihr Amt erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Die Medienkommission stellt eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

(4) Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfM für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, oder eine andere Person hierbei vertreten. Kein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Organs zu gefährden. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. Auch sonstige Tatsachen, die eine dauerhafte Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Medienkommission anzuzeigen. Liegen die Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden der Medienkommission vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder der Medienkommission sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. Über das Vorliegen einer dauerhaften Interessenkollision entscheidet die Medienkommission, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. Wird eine dauerhafte Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in der Medienkommission.

(5) Abweichend von § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder der Medienkommission die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der Vorsitzenden; der oder die Vorsitzende erteilt die Auskünfte gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(5) Abweichend von § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder der Medienkommission die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der Vorsitzenden; der oder die Vorsitzende erteilt die Auskünfte gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde. Die Angaben sind jährlich im Online-Auftritt der LfM zu veröffentlichen.

Sie erteilen zusätzlich Auskunft über:

1. Frühere oder gegenwärtige Mitgliedschaften in politischen Parteien.

2. Frühere Mitgliedschaften im Deutschen Bundestag, den gesetzgebenden Körperschaften der Länder, dem Europäischen Parlament und gewählten Organen der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei ist jeweils anzugeben, auf wessen Vorschlag die Wahl erfolgte.
3. Frühere Mitgliedschaften in der Regierung des Bundes oder eines der Länder.

Die Angaben sind jährlich im Online-Auftritt der LfM zu veröffentlichen.

(6) §§ 20 und 21 VwVfG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Mitglieder der Medienkommission haben die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass im Einzelfall die Voraussetzungen der §§ 20, 21 VwVfG NRW vorliegen könnten. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit entscheidet die Medienkommission, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. Wird das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit festgestellt, ist die oder der Betroffene von der weiteren Beschlussfassung ausgeschlossen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die derzeitigen Offenlegungspflichten für die Mitglieder der Gremien von WDR und LfM sind unzureichend. Um die Staatsferne eines Mitglieds beurteilen zu können, ist seine Mitgliedschaft in einer politischen Partei ein wichtiger Indikator. Noch augenfälliger wird es, wenn ein Mitglied früher Parteifunktionär oder Abgeordneter für eine Partei war.

Die bloße Pflicht zur Veröffentlichung gewisser Faktoren wird die alten Parteien im Land mutmaßlich nicht daran hindern, ihre bisherige Praxis bei der Besetzung der Gremien fortzusetzen. Sie schafft aber Transparenz und ein öffentliches Bewusstsein für dieses Problem.

Ferner ist davon auszugehen, dass die alten Parteien vor diesem Hintergrund zurückhaltender mit der indirekten Entsendung von Parteimitgliedern umgehen, um öffentlichem Widerspruch zu entgehen.

Sven W. Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion